

## Mutation einer Gedichtelesung:

## Von einer öffentlichen Kunstaktion zum Brandanschlag

Abb. links: Auszug der Internetseite [www.projektwerkstatt.de/termine](http://www.projektwerkstatt.de/termine) mit der angekündigten Lesung. Der Ausdruck der Internetseite ist auch in den Polizeiakten (Bl. 44 der Gerichtsakte) enthalten, d.h. der Polizei lag die Information vorher vor.

Abb. rechts: Der Ort des Geschehens bei Nacht. Erkennbar ist rechts die Staatsanwaltschaft, in der Mitte der Weg durch das parkähnliche Gelände und die querende Überdachung für den Übergang zwischen Staatsanwaltschaft und Amtsgericht (links vom Bild). Im Hintergrund die vielbefahrene Ostanlage. Der Punkt ist also auch nachts gut einsehbar ... als Treffpunkt für illegale Aktionen eher ungeeignet.

### Terminkalender der Projektwerkstatt Saasen

Aktuelles zur Repression  
Selbstorganisation  
Aktionen  
Abriss

#### Aktuelle Termine

An den folgenden Terminen sind wir beteiligt ... d.h. sie finden entweder in der Projektwerkstatt statt oder Menschen aus der Projektwerkstatt fahren dorthin, planen Aktivitäten usw. Wegen gemeinsamer Anfahrt oder Aktivitäten wäre dann Kontaktaufnahme nett: 06401/903283 oder [per.Mail...](mailto:per@mail...)

- Dienstag, 9.12. um 22 Uhr am Amtsgericht Gießen: Lesungen ... wer vorlesen will, bringt einfach was mit. Aus Lust und aus Protest gegen die Repressionsbehörden ... siehe 15.12., aber auch viele andere Anlässe!
- 12.12., ab 18 Uhr **Bunt.Kreativ.Frech.Freitagabend**: Offener Abend in der Projektwerkstatt ... Gratisessen, Diskussionen, Film zum Thema "Knast"
- 12.-14.12. in der Projektwerkstatt: Seminar "Kreative Antirepression". Am 15.12. stehen Projektwerkstätten in Gießen vor Gericht ... ausreichend Grund, sich über kreative Möglichkeiten des Handelns bei Personalienfeststellung, Verhaftung, im Polizeikessel, gegen Knäste und Justiz oder im Gerichtssaal Gedanken zu machen. Am Freitagabend gehts los (siehe oben) und dann bis Sonntagmittag. Übernachtungsmöglichkeiten sind kein Problem. Und eine Nacht später ... siehe 15.12.!
- Samstag, 13.12., 15 Uhr: Treffen aller Zeuginnen für den Prozeß!
- 14.12., 11 Uhr im Infoladen Gießen: Hessenweites Treffen selbstverwalterter Zentren
- 15.12. in Gießen, Amtsgericht (Raum 100A), 8.30 Uhr: Der fette Prozeß gegen zwei Projektwerkstätten. Mehr dazu (und wahrscheinlich gibts noch Aktionen und Treffen in den Tagen vorher, Idee z.B. ein Antirepressions-Seminar am Wochenende davor usw.)
- 15.12., 20 Uhr in Gießen im "Begrenz": Vokü (und ab dann jeden Montag)

### Fußnoten

- 1 Es fehlte eine Beschilderung. Dieser Mangel wurde im Prozess um die Farbatacke durch eine dreiste Falschaussage eines Zeugen zu veruschen versucht – vergeblich (siehe Kap. 15).
- 2 Die hier aufgeführten Handlungen des Staatsschutzes, die Lüge im Antrag auf Hausdurchsuchung sowie die Vernichtung des dritten Videofilmes wurden im Laufe des Gerichtsverfahrens um die Farbatacke aufgedeckt (siehe Kap. 15).
- 3 Diese Aktionsform bedeutet, sich so übertrieben mit den Organen des Staates zu solidarisieren, dass dies ins Gegenteil umschlägt, d.h. das Bejubelnde lächerlich macht.

### Orientierung im Repressionschaos

Ich schaute dem Staatsschutz über die Schultern. Zettel wurden sortiert, Internetseiten durchgeklickt, Videoaufzeichnungen ausgewertet. Die BeamtInnen in der Ferniestraße waren nervös. Immer wieder hatten sie in den letzten Tagen wegen Aktionen ermitteln müssen: Gefälschte Behördenschreiben, eine Farbatacke auf Amtsgericht und Staatsanwaltschaft, Aktionen auf der Straße. Das kam nicht überraschend, denn im Dezember 2003, also fast auf den Tag genau ein Jahr nach dem Beginn der direkten Auseinandersetzungen zwischen Repressionsbehörden und dem, was im Polizeijargon „Umfeld der Projektwerkstatt“ benannt wurde, war der erste große Gerichtsprozess angesetzt. Die Einmischung der wil-

ligen VollstreckerInnen in Robe war keine Kleinigkeit, sondern ein Prozess mit dreizehn Anklagepunkten. Die Vorwürfe umfassten Sachbeschädigungen wie veränderte Wahlplakate oder Graffiti auf der Gallushalle Grünberg vor Besuch des CDU-Ministerpräsidenten Koch, Hausfriedensbruch und Beleidigung, aber auch Widerstand und Körperverletzung. Angesetzt Termin im Amtsgericht Gießen: 15. Dezember 2003, ein Jahr und drei Tage nach der Verabschiedung der Gießener Gefah-

renabwehrverordnung und dem Beginn dessen, was wiederum die Aktivistis selbst „Kreative Antirepression“ genannt haben.

Dass dieser Prozess Bedeutung haben würde, ahnten wohl alle Seiten. Ich möchte Euch von der wohl seltsamsten Episode der Tage vorher berichten. Ich bin etwas ganz Kleines, technisches Auge und Ohr. Ich schnüffelte beim Staatsschutz Gießen und kann Euch daher berichten, wie das Geschehen von dort aus beobachtet und organisiert wurde. Denn der Staatsschutz war der Hauptakteur des Wandels einer Gedichtelesung bis zu einem Brandanschlag – mit einigen Zwischenstationen.

Die für den 9. Dezember angekündigte Aktion hatten die StaatsschützerInnen im Internet gefunden, zudem kursierten Flugblätter in der Stadt: Eine öffentliche Gedichtelesung auf dem Gerichtsgelände an der Ostanlage. Das war nicht die erste Protestaktion dort und traf die Polizei nicht überraschend. Schon weit im Vorfeld war sie Tag und Nacht mit Streifen-

wagen und zivilen Kräften rund um den Gerichtskomplex präsent. Was nicht viel nützte: In der Nacht zum 3. Dezember wurden Amtsgericht und Staatsanwaltschaft großflächig mit Farbe und politischen Parolen gegen Strafe und Justiz versehen. Da Polizei und Gericht aber die Gebäude mit einer illegale Videoüberwachung<sup>1</sup> versehen hatten, schleppten sie am Folgetag drei Videofilme in die Räume des Staatsschutzes. Ich hörte Puff jubeln, als er auf den Filmen ihm bekannte Personen aus der Projektwerkstatt zu erkennen glaubte. Seine Kollege Broers schrieb schnell einen Antrag auf eine Hausdurchsuchung – dabei behauptete er, auf dem Film sei die vermeintlich erkannte Person beim Sprühen von Parolen zu sehen. Ich hatte den Film auch gesehen: Das war gelogen. An der Stelle, die von der Kamera erfasst wurde, waren gar keine Parolen aufgesprüht worden. Was die gefilmte Person eigentlich am Gerichtsgebäude trieb, konnte gar nicht geklärt werden. Aber was scherte den Gießener Staatsschutz eine Lüge mehr: Hauptsache, die Hausdurchsuchung wurde angeordnet. Das gelang auch tatsächlich und so durchsuchten Staatsschutzchef Puff, Staatsanwalt Vaupel und ihre Helfer am Tag nach der Farbatacke die Projektwerkstatt in Saasen – erneut auch die presserechtlich geschützten Räume. Parallel wurden in der Ferniestraße weiter die Videoaufzeichnungen ausgewertet. Es waren drei Filme. Einer wurde weggeworfen – leider konnte ich nicht mithören, warum das geschah und was auf dem Film zu sehen war. Passte den Ermittlern der Inhalt nicht? Jedenfalls war klar zu sehen: Hier begann ein weiteres Kapitel der Auseinandersetzung ...<sup>2</sup>

Seit der Farbatacke, die den Staatsschutz sichtbar überraschte, wurden die meisten weiteren Aktivitäten von den jeweils daran Beteiligten auf Flugblättern oder im Internet angekündigt. Am Tag der Hausdurchsuchung in der Projektwerkstatt veranstaltete die „Initiative Sicheres Giessen“ vor der Staatsanwaltschaft eine als Überidentifikation<sup>3</sup> angelegte Lichterkette, bei der satirische Lieder über Recht, Gerichte und die dahinter stehende Ordnung gesungen wurden. Diese Performance war im Internet und über Flugblätter angekündigt worden. Aus dem Polizeipräsidium wurden zivile und uniformierte Einsatzkräfte zum Ort geschickt. Es gab



aber weder Zwischenfälle noch Personalienkontrollen oder Eingriffe seitens der Polizei. Wie ich aus Gesprächen am folgenden Tag erfuhr, verlief die ‚Kunst-Performance‘ friedlich und ohne Zwischenfälle. Die beteiligten Personen seien ohne jegliche Einwirkung der Polizei wieder gegangen. Auch für die Aktion am 9. Dezember fand der Staatsschutz die Ankündigungen mehrere Tage vorher. Leider konnte ich nicht in allen Räumen des Staatsschutzes den Gesprächen lauschen, wie sich die Polizei diesmal verhalten wollte. Erst später kam mir der Verdacht, dass von vornherein Übles in Planung war. Aber da seit der Lichterkette keine außergewöhnlichen Dinge geschehen waren, erwartete ich damals, dass die TeilnehmerInnen, die mit ihren Gedichten zur Lesung wandelten oder auch ohne eigene Beiträge den Darbietungen anderer lauschen wollten, erneut in aller Ruhe dem Kunstereignis beiwohnen konnten. Dass Polizei die Tempel der Rechtssprechung beschützte und die Aktion überwachte, überraschte sicherlich niemanden. Kurze Zeit später saßen 12 der 13 TeilnehmerInnen für 18 Stunden im Keller der Gießener Polizei. Noch später wurden sie mit Vorwürfen konfrontiert, die geeignet gewesen wären, eine Anklage wegen Bildung einer terroristischen Gruppe zu rechtfertigen. Damit dürfte die dichterische Phantasie der Polizei die vorgetragenen Texte des künstlerischen Abends locker in den Schatten gestellt haben. Wie nett, dass ich dabei lauschen durfte ...

## Der Anfang: Eine kleine Lesung – selbst von der Polizei so erkannt

Dunkel, etwas feucht und kühl, aber noch erträglich – so zeigte sich der Abend des 9. Dezembers. Um 22 Uhr trafen sich, wie verabredet, am Eingangsbereich der Staatsanwaltschaft zunächst sieben Personen, weitere kamen später hinzu. Die Wahl des Ortes überraschte nicht: Es war der hellste Punkt des parkähnlichen Geländes rund um die Justizgebäude und daher für eine Lesung bestens geeignet. Zudem war er überdacht, denn ein Glasüberbau mit Stützpfosten beidseitig des dadurch entstehenden Ganges verband das Amtsgericht mit seinem Hinterausgang und den staatsanwaltlichen Haupteingang. Mittig kreuzte ein Fußweg diesen Freiluftgang, der wiederum die wichtigste öffentliche Verbindung quer über das Gerichtsgelände darstellte. Er begann an der Gutfleischstraße nahe dem Park- und Kirmesareal der Ringallee und endete stadteinwärts an der Kreuzung des Kennedyplatzes mit Justizgebäuden, Arbeitsamt und dem Zugang zur Innenstadt. Selbst nachts waren hier immer wieder Menschen unterwegs – alles zusammen also ein schöner Ort für eine nächtliche, vor einsetzendem Regen sogar geschützte Lesung. Völlig unpassend dagegen wäre der hell erleuchtete Ort an diesem Durchgangsweg aber als Treffpunkt für Menschen, die Straftaten verüben wollten. Da hätten sich etliche dunkle und kaum einsehbare Ecken des Gerichtsgeländes deutlich besser angeboten. Das aber musste die Anwesenden nicht weiter interessieren, denn sie kamen mit Zetteln und Büchern, um sich etwas vorzulesen. Am beschriebenen Platz setzten sie sich zusammen auf den Boden und begannen mit den ersten Texten. Wie ich erfuhr, dauerte es nicht lange, bis die ersten bezahlten ZuhörerInnen hinzutraten. In Form von ZivilpolizistInnen sprachen sie einzelne Anwesende an und forderten die Herausgabe der Personalien. Die Gruppe reagierte darauf zunächst gar nicht. Während die ‚Zivilen‘ oder ‚Zivis‘ nach-

einander die ZuhörerInnen ansprachen, ging es mit dem Vorlesen munter weiter. Statt sich nun an der Lyrik zu erfreuen, forderten die Beamten frustriert Verstärkung an. Die ließ sich nicht lange bitten und nach kurzer Zeit umstellten mehrere Einsatzfahrzeuge und eine Reihe PolizistInnen die KünstlerInnen. Die wehrten sich nicht gegen den angewendeten Zwang der Uniformierten, wie die eingesetzten BeamtInnen später selbst protokollieren würden. Nach und nach wurden die Personalien aufgenommen und sämtliche Personen körperlich durchsucht – zwar mit deutlichen Protestäußerungen, aber ohne Gegenwehr oder Widerstand. Nur eines unterbrachen sie nie – und das muss die Uniformierten irgendwie gewurmt haben: Die Lesung ging immer weiter, unterbrochen nur ganz kurz, wenn die Polizei sich gerade um die vorlesende Person kümmerte. Andere sprangen ein und schlossen die Lücke.

Das Ergebnis der polizeilichen Annäherungen war eher bescheiden. Eine verbesserte Ausstattung der mittelhessischen Polizei ließ sich mit den gefundenen Gegenständen diesmal nicht erreichen. Lediglich Zettel, auf denen Gedichte geschrieben standen, wechselten unter Zwang den Besitzer. „Sicherstellung“ hieß das auf dem entsprechenden Formblatt. Es bestand im Übrigen nie ein Zweifel, dass die Polizei die Lesung auch als Lesung erkannte. Mehrere Beamte notierten das Vorlesen der Texte in ihren Vermerken. Ebenso ist unstrittig, dass der uniformierte Ordnungsblock von der Kunstaktion informiert war. Das zeigte nicht nur der Auszug aus der Internetankündigung in den Polizeiakten. Denn zivile Polizei steht nicht zufällig irgendwo in der Gegend herum. Fraglos erwarteten sie die AnhängerInnen literarischer Schöpfungen an genau diesem Punkt. Was sie und auch die ersten herankommenden PolizeibeamtInnen in Streifenwagen und Uniform dann sahen, war genau die erwartete Gedichtlesung. Die Eskalation des Abends begründete sich folglich nicht aus einer irgendwie überraschenden oder unklaren Situation.

### VERMERK

Im Rahmen von Objektschutzmaßnahmen befuhren PKA-in Schmitz und ich am 09.12.03 gegen 22.20 Uhr die Ostanlage in Richtung Marburger Straße.

Auf dem Gehweg zwischen Verwaltungsgericht und Staatsanwaltschaft bemerkten wir eine Personengruppe, die wir zunächst nicht näher einordnen konnten.

Für eine Observation dieser Personen mussten wir über die Bückingstraße, Ringallee und Gutfleischstraße zurück zur Ostanlage fahren. Als wir wieder am Ausgangspunkt eintrafen, saßen die Personen bereits vor dem Haupteingang zur Staatsanwaltschaft.

Bei der anschließend beabsichtigten Kontrolle befanden sich dort zunächst 6 oder 7 Personen, die „Gedichte“ vorlasen.

Durch PKA-in Schmitz wurden zwischenzeitlich weitere Streifen zum Einsatzort gerufen. Bis zu deren Eintreffen erschienen 4 weitere Besucher zur „Vorlesung“. Woher diese plötzlich kamen, ist nicht bekannt.

Abb.: Auszüge aus dem Vermerk von KK Götsche zum Geschehen vor Ort – die Lesung wird eindeutig auch als solche erkannt (Bl. 10 der Gerichtsakte 501 Js 14731/04 POL). Die Akte entstand erst durch die Strafanzeige gegen Polizeibeamte wegen der Festnahmen und Pressetexte. Diese Wahrnehmung vom 9.12.2003 abends sollte sich ändern ...

Abb. unten: Auszug aus dem Vermerk von OHK Fritz, Einsatzleiter vor Ort. Auch er erkennt das Geschehen als Lesung (Bl. 11 der Akte)

Ich befragte ihn, wer der Veranstalter dieser Demonstration sei, worauf er mir antwortete, dass es weder einen Veranstalter, noch eine Versammlung gäbe. Man habe sich zufällig getroffen und wolle eine Lesung abhalten.

Während dieser Befragung standen alle beteiligten Personen nah um Herrn Neuhaus und mich geschart, keiner der Personen widersprach den Ausführungen des Herrn Neuhaus.

Während der Kontrolle der Personen wurden literarische Gedichte rezitiert und durch die umstehenden Personen mit Beifall quittiert.

Ich konnte somit während der gesamten Kontrollsituation niemals den Begriff einer Versammlung, bzw. einer Spontandemonstration begründen.

Deshalb blieb mir, für die Begründung der Folgemaßnahmen, nur die Anwendung der Vorschriften des HSOG, bzw. die Anwendung strafprozessualer Maßnahmen, abhängig von den Ergebnissen der Feststellungen während der Maßnahmen.

Ich erklärte den anwesenden Personen, dass durch die Polizei zunächst folgende Maßnahmen gegen die Anwesenden durchgeführt werden sollen:

- Die Personalienfeststellung und – Überprüfung aller Personen
- Die Durchsuchung aller anwesenden Personen, nach Gegenständen, die zur Begehung von Straftaten geeignet sind.

Ich begründete die Maßnahmen mit den aktuell vorliegenden Straftaten, die offenbar aus dem links- oder links-autonomen Umfeld begangen wurden. Die Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien an Justizgebäuden und Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, sowie den Aktionen in den Geschäftsstellen der politischen Parteien, in Gießen, Marburg und Wetzlar.

## Version 1: Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung



Foto oben: Blick in den Zellentrakt der Ferniestraße kurz nach der Einlieferung am 9. Dezember 2003.

Abb. unten: Auszug aus dem Antrag mit „EILT“-Titel des Staatsschutzchefs Gerhard Puff an das Amtsgerichts (Bl. 19 der Akte). Der Antrag wurde abgelehnt. Die Aussage über die Homepage ist eine Lüge, die von Puff in mehreren Ermittlungsverfahren und auch vor Gericht eingebracht wurde.

**Es wird um vorangige Entscheidung bzgl. einer Fortführung der Ingewahrsamnahmen der im Vermerk des PHK Fritz aufgeführten Betroffenen gebeten. Insbesondere wird bei der Entscheidungsfindung auch um Bewertung des im Vermerk unter der Ziff. 17-20 niedergeschriebenen Feststellungen gebeten.**

**Bei der unter der Ziff. 20 genannten Infoadresse, handelt es sich um eine Hompage des amtsbekanntesten regionalen Autonomen –Jörg BERGSTEDT-. Die im Vermerk Aufgeführten gehören nach hiesigen Erkenntnissen zum unmittelbaren Umfeld der alternativen Projektwerkstatt in Reiskirchen/Saasen. Bei den Außerhessischen Betroffenen dürfte es sich um Kontaktpersonen der hiesigen autonomen Szene handeln, die zuletzt auch beim sogenannten linken –GRENZCAMP- in Köln in Erscheinung traten.**

**Der Hauptagitator dieser Szene – BERGSTEDT-, der diesmal nicht unmittelbar vor Ort**

4 Eine Form der Haft, bei der nicht geschene Straftaten oder Tatverdacht zugrunde liegen, sondern die Befürchtung der Polizei (nach deren Einschätzung!), es könnten welche geschehen. Das Instrument gab es letztmals im Dritten Reich unter dem Titel „Schutzhaft“.

Was auch immer den Einsatzführer PHK Fritz geritten haben mag – irgendwann erkannte er im Vorlesen von Gedichten auf einem öffentlichen Gelände eine Gefahr für die öffentliche Ordnung. Das wiederum war dann die rechtliche Voraussetzung für die weiteren Maßnahmen, die er ergriff. Er spürte den Drang, die Kunstaktion zu beenden und so die öffentliche Fläche von den Menschen zu befreien, die sich dort aufhielten. Sein Mittel: Der Platzverweis. Den sprach er gegenüber einem Betroffenen aus. Aber ihm fiel keine Begründung ein und so versuchte er es nicht weiter mit den Platzverweisen. Die meisten Anwesenden waren von dem bisher Ausgesprochenen nicht betroffen

und lauschten weiterhin den vorgetragenen Texten. Nun telefonierte Fritz mit der Chefetage in der Gießener Ferniestraße und kam nach Abschluss der Personenkontrollen und körperlichen Durchsuchungen mit einer neuen Idee zu dem Haufen der Gedichtesenden zurück: Alle bis auf eine Person mit Hund (das war der Polizei wohl zu kompliziert) würden verhaftet. Eine Begründung dafür fiel dem Uniformierten wieder nicht ein, aber diesmal hatte er beschlossenen, sich davon nicht weiter abbringen zu lassen. Unter feiner Hilfestellung durch starke und weniger starke, aber ebenso entschlossene Polizei-Oberarme wurden die Leseratten auf Polizeiautos verteilt und durch die Gießener Nacht in das ‚Hotel Ferniestraße‘, dem Polizeipräsidium Mittelhessen mit seinen Gewahrsamszellen im Keller, gefahren. Diese Verliese wurden für geschlagene 18 Stunden die neue Heimat der verhinderten KünstlerInnen. Nur aufgrund des massiven Drucks der LesungsteilnehmerInnen konnten Telefongespräche durchgesetzt werden – so erfuhren auch die Menschen, die z.B. in der

Projektwerkstatt auf die heimkehrenden VorleserInnen warteten, dass weitere Geduld nichts nützen würde. Mangels Handlungsmöglichkeit um die späte Stunde legten sie sich ins Bett, um am nächsten Morgen die politische Auseinandersetzung mit der durchgeknallten Polizei aufzunehmen.

Der Tag begann und auch ich konnte das einsetzende muntere Treiben beobachten. Zwölf der Kreativ-Aktivistin im Keller – das war neuer Rekord in der Polizeizentrale. Doch von Einschüchterung war auf der anderen Seite wenig zu spüren. Das Telefon klingelte und aus der Projektwerkstatt stellte jemand die Frage: „Haben Sie vielleicht zwölf Menschen mehr im Haus als üblich?“ Die verärgerte Beamtin antwortete nur kurz: „Informieren Sie sich beim Amtsgericht“. Aber die wenigen Worte ent-

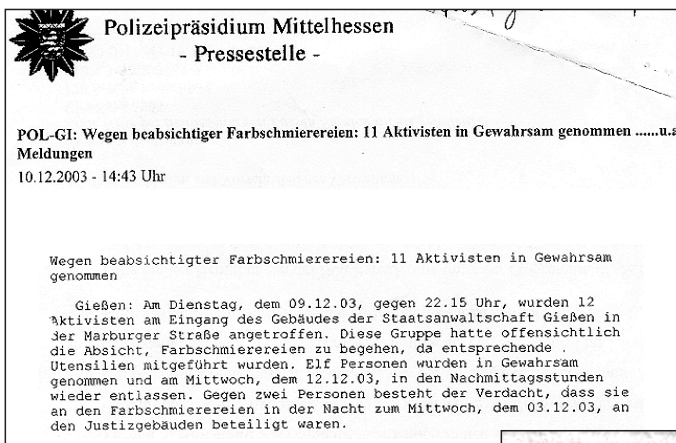
hielten für den Anrufer nicht nur die gewünschte Antwort, sondern mehr Informationen: Die Uniformierten planten, die Verhafteten länger in den Gewahrsamszellen einzusperren. Sonst hätte die Polizei sich beim Amtsgericht Giessen gar nicht melden müssen. Das Gericht aber wiegelte gleich ab: Die Verhafteten würden wieder freikommen, erfuhr der Anrufer, ohne sich dadurch von der Vorbereitung spontaner Aktionen in der Gießener Innenstadt gegen die Polizeiaktion abbringen zu lassen. Natürlich war wieder der damalige Chef des Staatsschutzes Giessen, EKHK Puff, als oberster Scharfmacher aktiv. Ich sah ihn, wie er verkrampft, sichtbar hasserfüllt, einen Antrag auf einen längeren Gewahrsam in die Tastatur seines Computer hackte. Mir fiel erst jetzt auf, was sein Ziel war: Die betroffenen Personen bis zum Prozess wegzusperren. Denn die recht neuen Paragraphen des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG) erlaubten einen Unterbindungsgewahrsam<sup>4</sup> für maximal sechs Tage. Um Ruhe vor dem politisch heiklen Prozess am 15. Dezember zu haben, versuchte Puff den Maximalsieg über die Polizei- und JustizkritikerInnen, die er schon früh offensichtlich zu hassen gelernt hatte und nichts unversucht ließ, sich ihrer zu entledigen. Puffs Geheimnis blieb allerdings, wann er auf diese Idee kam. Als der Staatsschutz morgens zu rotieren begann, waren die zwölf schon verhaftet. War es ein durchgeknallter Spontanbeschluss der nächtlichen Polizeiführung? Oder wurde hier ein vorher ausgedachter Plan durchgezogen? So einiges spricht für die letzte These: Die sechs Tage, die Unfähigkeit des Einsatzführers vor Ort, irgendwelche Gründe für seine Handlungen zu benennen. Deutlicher schien mir aber die Lage im Staatsschutz: Hier wurde ein routiniertes Programm abgespult – eben wie abgesprochen. Noch seltsamer: In Puffs Antrag an das Gericht tauchte der Name ‚Bergstedt‘ auf, jeder Buchstabe groß geschrieben. Der war für Puff immer Rädelführer und musste diesmal als Grund für die sechstägige Haft herhalten. Allerdings – der Genannte war weder bei der Gedichtesung anwesend noch jetzt unter den Gefangenen. Wieso tauchte er im Antrag ans Gericht auf? Hatte Puff schon vor dem 9. Dezember seinen perfiden Plan ausgeheckt und den Text entsprechend vorbereitet? Als Chef der politischen Polizei in Gießen kannte er das Mittel des mehrtägigen Unterbindungsgewahrsams. Es war zwar in Hessen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht für die volle Zeitdauer angewendet worden, aber gerade für solche politischen Fälle ‚erfunden‘ worden – nämlich nach den Chaostagen in Hannover, genutzt aber auch gegen den Castor-Widerstand im Wendland. Was nun in Niedersachsen Recht sei, könne ihm billig sein, mag sich Gerhard Puff gedacht haben und startete den vielleicht lange vorbereiteten Versuch einer sechstägigen Haft. Die Gedichtesung für die Festnahmen zu nutzen, war günstig, weil sie genau die sechs Tage Abstand zum Prozess hatte, die rechtlich möglich waren. Also der richtige Zeitpunkt, dazu bequem, denn statt des mühseligen Einsammelns der Aktivistin an verschiedenen Orten kamen sie hier selbst zusammen und konnten in aller Ruhe eingesperrt werden. Aber die Justiz selbst war noch nicht so weit, jeden Willkürakt mitzutragen. So entschied der diensthabende Richter anders. Bereits mittags klingelte das Telefon in der Ferniestraße und die Uniformierten erfuhren, dass ihr Bemühen ohne Erfolg bleiben würde. Doch die Freilassung erfolgte immer noch nicht. Die Gießener Polizei ließ sich Zeit und pfiff so erneut auf das geltende Recht. Erst gegen 17 Uhr waren alle zwölf Personen aus den Zellen heraus.

## Schnelles Update zur Version 2: Aus der Gefahr einer Straftat wird die versuchte Straftat

Während im Staatsschutz an der sechstägigen Inhaftierung gewerkelt wurde, liefen auch die hausinternen Drähte zwischen dieser Abteilung und der Pressestelle heiß. Wie sagen wir es der Öffentlichkeit? Ein Grund musste her. Doch der Staatsschutzspitze fehlte die Phantasie. Die Farbattacke wenige Tage vorher musste ein zweites Mal herhalten. Fraglos war allen Beteiligten in der Ferniestraße klar, dass das dreist erlogen war. Denn: Als die Polizei nachts auf die im Internet angekündigte Gedichtelesung traf, entdeckte sie genau das – eine Lesung. Erst eine Stunde und mehrere vorgetragene Texte später, am Ende der Kontrolle, telefonierte der Einsatzführer mit der Polizeiführung und witterte plötzlich eine Gefahr für die öffentliche Ordnung. Welcher Art die sein sollte, konnte er nicht sagen. Aber vom Verdacht einer Farbattacke sagte er nichts. Am Folgetag nun mutierte das Geschehen durch die Brille der Polizei eine Stufe weiter. Während die Betroffenen noch im Zellentrakt des Polizeipräsidiums saßen und die Staatsschützis darauf hofften, ihre Beute sechs Tage behalten zu dürfen, formulierten die WerbestrategInnen der Polizei eine Pressemitteilung, die sie auch auf die eigenen Internetseiten einstellten: „Am Dienstag, dem 09.12.03, gegen 22.15 Uhr, wurden 12 Aktivisten am Eingang des Gebäudes der Staatsanwaltschaft Gießen in der Marburger Straße angetroffen. Diese Gruppe hatte offensichtlich die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, da entsprechende Utensilien mitgeführt wurden.“

Dieses Geschehen in der Ferniestraße wurde draußen beobachtet. Als die Pressemitteilung erschien, starrten fassungslose Blicke auf den Bildschirm in der Projektwerkstatt. Hier organisierten die Aktivistis, die nicht in den weißgekachelten Zellentrakten der mittelhessischen Polizeizentrale verschwunden waren, den Protest gegen die Polizeiaktion. „Welch unverschämte Lüge“, dachten sie sich und schickten schon wenige Minuten nach der Polizeipresseinformation eine Gegendarstellung an alle Zeitungen der Region. Doch die Mühe war umsonst. Den polizeihörigen Gießener Blättern reichte jede noch so dumme Polizeimitteilung, um sie tags darauf als Tatsache abzdrukken. Diesmal schmückten sie das Geschehen sogar noch mit eigener Phantasie aus, z.B. von Farben oder Geräten, die gefunden worden sein sollten: „Die Gruppe hatte offenbar die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, Geräte dazu hatte sie dabei“, schrieb die eine Zeitung.<sup>5</sup> Noch genauere Informationen schienen dem Konkurrenzblatt vorzuliegen: „Bei unterschiedlichen Personen fanden sich Farben und andere Utensilien.“<sup>6</sup> Die erweiterte Version 2.1 war geboren – in den Redaktionszentralen. Das Dementi wurde mit keinem Wort erwähnt. Was niemanden überraschte: Für die Gießener Allgemeine ist mit Bernd Altmeppen ein ausgewiesener polizeifreundlicher Duzfreund aller Uniformierten der Stadt in Polizeisachen tätig, sein Pendant beim Gießener Anzeiger, Jochen Lamberts, ist sogar im Vorstand des Vereins Pro Polizei Gießen.

Für mich war klar: Sowohl Polizeipresseinformation wie auch beide Gießener Tageszeitungen logen komplett. Die Polizei hatte bei den nächtli-



## Festnahmen nahe der Staatsanwaltschaft

**GIESSEN.** Elf Personen hat die Polizei am Dienstag gegen 22.15 Uhr am Eingang des Gebäudes der Staatsanwaltschaft Gießen in der Marburger Straße festgenommen. Die Gruppe hatte offenbar die Absicht, Farbschmierereien zu begehen, Geräte dazu hatte sie dabei. Alle wurden am Mittwoch entlassen. Gegen zwei Personen besteht der Verdacht, dass sie an Schmierereien in der Nacht zum 3. Dezember an Justizgebäuden beteiligt waren.

## Zwölf Personen nahe des Amtsgerichts festgenommen

**Gießen (ba).** Zwölf verdächtige Personen sind am Dienstagabend von der Polizei in unmittelbarer Nähe der Justizgebäude festgenommen worden. Nach den neuerlichen Farbveranstaltungen an den Fassaden von Amtsgericht und Staatsanwaltschaft hatten die Beamten einen noch intensiveren Streifendienst in diesem Bereich eingerichtet. Bei unterschiedlichen Personen fanden sich Farben und andere Utensilien. Elf der zwölf Verdächtigen verbrachten die Nacht im Polizeigewahrsam und wurden gestern Nachmittag wieder auf freien Fuß gesetzt.

Zuvor hatten die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in enger Zusammenarbeit entschieden, dass das neue Unterbringungs-gewahrsam nicht zur Anwendung kommen soll. Das hätte eine Festsetzung der Personen bis zu sechs Tagen ermöglicht. Die Festgenommenen kommen offenkundig aus dem Dunstkreis der Projektwerkstatt Saasen. Ihr Rädelsführer muss sich in der kommenden Woche vor dem Gießener Amtsgericht verantworten. Die Staatsanwaltschaft wirft ihm Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt vor

chen Durchsuchungen der Personen außer Zettel mit Gedichten überhaupt keine Gegenstände gefunden und sichergestellt, also auch keine, die für Farbschmierereien geeignet wären. Spraydosen, Pinsel, Farbe – nichts dergleichen. Die Erfindung versuchter Farbattacken war ein PR-Gag, um eine miese Polizeiaktion zu rechtfertigen. Doch es war der Beginn der Defensive: Die Polizei musste ihre Gefangenen wieder herauslassen, in der Gießener Innenstadt liefen ab 16 Uhr kleine Aktionen gegen die Polizei, zu der die wieder Freigelassenen hinzustießen. Sie konnten aus erster Hand von dem Widerfahren berichten. Damit begann die Aufarbeitung. Der 9. Dezember 2003 war der erste fiese Trick der Gießener Polizei, der – noch mit Laienmitteln – systematisch recherchiert und juristisch angegriffen wurde. Und siehe da, das brachte die Polizei noch mehr ins Schwimmen. Der erfundene „versuchte Farbanschlag“, mutiert aus einer erfundenen Gefahr für die öffentliche Ordnung, sollte eine weitere, überraschende Umdeutung erfahren ...



Foto unten: Nach der Freilassung am Straßenschild zum Polizeipräsidium.

<sup>5</sup> Gießener Anzeiger, 11. Dezember 2004 (S. 9)

<sup>6</sup> Gießener Allgemeine, 11. Dezember 2004 (S. 23)

Abb. links oben: Titelbereich und entsprechender Absatz aus der Polizeipresseinformation vom 10.12.2003 (Auszüge aus Bl. 45 der Akte)

Abb. rechts: Auszüge aus Gießener Allgemeine und Gießener Anzeiger am 11.12.2003, dem Folgetag der Polizeipresse-Veröffentlichung. Die Erfindungen der Polizei wurden weiter ausgeschmückt, alle Dementis nicht beachtet.

### Version 3: Brennende Gerichte?

Abb.: Auszüge aus dem ablehnenden Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidiums Mittelhessen vom 27.5.2004: Aus dem erfundenen versuchten Farb- wird plötzlich ein unmittelbar bevorstehender Brandanschlag (Brief vom 27.5.2004 von Assessorin Brecht, Bl. 4bis 7 der Akte). Das selbst die Polizei diesen Unsinn nie geglaubt, sondern hier nur vorgeschoben hat, zeigt sich schon daran, dass gegen die sog. Brandstifter nie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Eine gleichwohl vorgenommene rechtliche Überprüfung Ihrer Gewahrsamnahme am 09.12.2003 hat ergeben, dass diese Maßnahme rechtmäßig war.

Entgegen Ihrer anders lautenden Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 12.12.2003, es seien bei den in Gewahrsam genommenen Personen keine Utensilien zur „Farbveränderung“ von Gerichtsgebäuden gefunden worden, konnte ein Chemikalienbehälter sichergestellt werden, den Sie versuchten, während die Beamten ihre Personalausweise kontrollierten, vor den Beamten zu verdecken. An diesem Behälter befanden sich Farbanhaftungen in der gleichen roten Farbe, mit welcher zuvor bereits mehrere öffentliche Gebäude, zuletzt das Gebäude der Staatsanwaltschaft Gießen sowie das Amtsgerichtsgebäude in der Nacht zum 03.12.2003 großflächig beschmiert worden waren.

In dem Behälter befand sich eine helle, scharf riechende Flüssigkeit, die von PHK Fritz als Terpentin oder Waschbenzin eingeordnet wurde. Auf dem Behälter befand sich ein Warnhinweis, der den Inhalt als gesundheitsgefährdend auswies. Durch das LKA Wiesbaden wurde zwischenzeitlich bestätigt, dass es sich um ein Lösungsmittel handelt, welches zur Herstellung eines Brandsatzes geeignet ist.

Der Fund des Chemikalienbehälters führte bei PHK Fritz zu der Annahme, dass hiermit ein Brandanschlag auf die Justizgebäude verübt werden sollte und dieser unmittelbar bevorstand.

Gestützt wurde diese Annahme durch ihm bekannte Brandanschläge, die am 14.09.2002 auf das Gerichtsgebäude sowie im Jahr 2000 auf das „Genmobil“ verübt wurden. Allein der durch die Beschädigung des „Genmobils“ entstandene Schaden betrug ca. 1,5 Mio. DM.

Als Tatverdächtige der Brandanschläge galten Mitglieder bzw. Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen, wobei diese Taten noch nicht aufgeklärt werden konnten.

Als milderes Mittel kam neben einem Platzverweis eine Sicherstellung des Chemikalienbehälters zur Vermeidung eines Brandanschlags ebenfalls nicht in Betracht, da nicht auszuschließen war, dass Sie noch andere Utensilien auf dem Justizgebäudekomplex oder in unmittelbarer Umgebung versteckt bzw. bereit hielten.

Zudem stand zu befürchten, dass Sie in diesem Fall auf eine andere Art der Sachbeschädigung, etwa durch Steinwürfe auf Fensterscheiben oder Unbrauchbarmachen der Schlösser, ausgewichen wären.

Die Gewahrsamnahme war folglich unerlässlich, d.h. der gewünschte Erfolg nur auf diese Weise möglich und nicht durch eine andere Maßnahme ersetzbar.

Ein halbes Jahr brütete die Polizei über den Umgang mit der Bescherde. Die Lage war verwickelt. Zwar war der Polizei Recht und Gesetz meist egal, schließlich muss sich jede Person auch rechtswidrigen Polizeihandlungen zunächst unterwerfen – und eine spätere eventuelle Klage vor Gericht hat dann wenig praktische Bedeutung. Doch hier ging es auch um eine öffentliche Auseinandersetzung. Allen beteiligten Staatschützens war klar, dass die PolizeikritikerInnen da draußen ihre Sicht der Dinge weiter per Aktion, Flugblatt und Internet verbreiten würden. Also musste ein schlüssige Erklärung her. Die Sache mit den Utensilien für Farbatacken war kompliziert, denn in der Tat bewiesen die Sicherstellungslisten, dass so etwas nie gefunden wurde. Also etwas Neues ausdenken: Im Brief vom 27. Mai 2004 erklärte die Polizei ihre Aktion für rechtmäßig, aber sie erzählte zur allseitigen Überraschung nun eine ganz neue Geschichte. War während der Lesung nur von Gefahr für die öffentliche Ordnung und einen Tag später davon die Rede, dass die TeilnehmerInnen Farbatacken vorbereitet hätten, hieß es nun, die Verhafteten hätten Utensilien für Brandanschläge mit sich geführt und ein Brandanschlag hätte unmittelbar bevorstanden. Um das absurde Szenario zu toppen, soll ein beschlagnahmter Brandsatz auch noch Farbspuren von anderen Aktionen viele Tage vorher aufgewiesen haben – welch ein ermittlungstechnischer Amoklauf. Blumig beschrieben wurde ein Gefäß mit Farbanhaftungen, das nach Analysen des LKA mit Lösungsmittel gefüllt gewesen sein soll. In den Eintopf von Beobachtungen, Informationen aus ganz anderen Vorkommnissen und purer Phantasie wurde ein vermeintliches Versteckspiel mit Eimer und Brandsatz eingerührt. Gewürzt wurde das Ganze schließlich noch mit seltsamen, nie belegten Verdächtigungen zu Brandanschlägen aus längst vergangenen Jahren. Fertig war eine ganz neue Story des 9. Dezember 2003: Das Verdachtskonstrukt eines gerade noch verhinderten Brandanschlags. Welch ein Wandel: Ein halbes Jahr arbeitete die Polizei mit der Version eines versuchten Farbananschlags, um die dann plötzlich gänzlich zu kippen und durch eine neue Variante zu ersetzen.

Das setzte Fragezeichen: Warum war der vermeintliche Brandsatz erst ein halbes Jahr später benannt worden, wo doch Staatsschutzchef Puff so nach einer guten Begründung für sechs Tage Haft gesucht hatte? Und warum erfolgte nie ein Ermittlungsverfahren? Mensch stelle sich das vor: Da wollten polizeibekannt politische AktivistInnen einen Brandanschlag auf Justizgebäude ausführen, konnten aber in flagranti erwischt und das justizielle Gemäuer gerade noch gerettet werden. Solch eine Brandstiftung wäre ein schweres Delikt des Strafrechts gewesen, hätte Bildzeitungsseiten gefüllt und den Staatsschutz rotieren lassen. Wenn politische AkteurInnen gemeinsam solches durchführen, ist üblicherweise ein Verfahren nach § 129a des Strafgesetzbuches fällig – der Paragraph beschreibt die Bildung einer terroristischen Vereinigung. Langjährige Untersuchungshaft, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, umfangreiche Gerichtsverfahren – alles Standard, wenn so etwas passiert. Aber hier? Nichts, gar nichts. Nicht einmal Fingerabdrücke oder Fotos im ED-Behandlungsraum der Polizeizentrale! KeineR der Betroffenen hat je eine Vorladung zur Polizei bekommen – sonst untrügliches Zeichen eines laufenden Ermittlungsverfahrens! Nein, dieser „geplante Brandanschlag“ war frei erfunden, um die Festnahmen zu rechtfertigen. Ein schmutziger Trick deckte die Freiheitsberaubung. Die Polizei wusste immer, dass alles Lug und Trug war. Staatsanwaltschaft und Gerichte deckten sie ...

7 Das Interview wurde durch die Polizei selbst aufgezeichnet und ist in den Gerichtsakten auf Bl. 50 bis 59 enthalten. Unter anderem sagte der LtD. Polizeidirektor Günter Voss: „... hatten Farbe dabei oder eine farbähnliche Substanz“. Auf die Frage des Journalisten: „Ist denn auch protokolllarisch aufgeführt worden, dass da was beschlagnahmt wurde?“ antwortet Voss: „Ja. Denke schon, ja.“ (Bl. 55 der Akte). Damit irrt der Polizeiführer. Es gibt gar keine Beschlagnahmehliste – deutliches Zeichen, dass an dem Abend des 9.12.2003 auch nichts gefunden wurde.

## Sich wehren – doch der Filz aus Repressionsbehörden hält und produziert neue Märchen

Am 10. Juni 2004 stellte einer der vom Vorleser zum versuchten Brandstifter mutierten Verhafteten Strafanzeige. Sie richtete sich gegen die verantwortlichen Beamten: Werner Tuchbreiter aus der Pressestelle im Polizeipräsidium Giessen hatte die Falschbehauptung über Farbschmierereien in der Pressemitteilung zu verantworten. Polizeipräsident Manfred Meise und der leitende Polizeidirektor Günther Voss waren als Polizeichefs verantwortlich für die Abläufe. Der Anzeigensteller schöpfte den Reigen möglicher Straftaten aus: Angezeigt wurden Politische Verdächtigung (§ 241a Strafgesetzbuch), Falsche Verdächtigung (§ 164), Beweismittelfälschung (§ 269) sowie Freiheitsberaubung (§ 239). Ordnungsgemäß wurde dem Anzeigensteller durch Staatsanwalt Vaupel am 13. Juli auch mitgeteilt, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei. Doch das währte nur kurz. Ein weiteres Schreiben vom 1. September verkündete das Ende, die Einstellung des Verfahrens. Jubel beim Staatsschutz. Die Akten zeigten: Nur bei einem Vorwurf, nämlich der Freiheitsberaubung, hatte Vaupel überhaupt ermittelt. In allen anderen Fällen verneinte er sogar einen Anfangsverdacht – obwohl gerade die Presseinformationen mit den falschen Vorwürfen offensichtlich üble Nachrede war. Nun gehört Staatsanwalt Vaupel zu den erbittertesten Feinden der Polizei- und JustizkritikerInnen in Gießen. Mit Akribie hat er seit Jahren Anklage um Anklage gegen sie zusammenbeizimmert. Gleichzeitig schützte er Uniformierte und Obrigkeit vor jeglicher Strafverfolgung. Diesmal wies er nicht nur die Anzeige zurück, sondern machte sich die Lügen der Polizei zu eigen. In seinem Text wiederholte er kaltschnäuzig die Lügenge-

Das Ermittlungsverfahren

gegen **a.) Werner Tuchbreiter,**  
**b.) Manfred Meise**  
**c.) Günther Voss**

wegen **Freiheitsberaubung u.a.**  
**(Strafanzeige des Patrick Neuhaus vom 10.06.2004)**

**wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO).**

schichte, mit der bereits die Polizei ihre Maßnahme für rechtmäßig erklärt hatte: „Die Zusammensetzung der Personengruppe, ihr Gesamteindruck, die Flugblätter, die Farbanhaftungen an den Hosen und der Behälter ließen darauf schließen, dass die Personengruppe geplant hatte, in dieser Nacht erneut Farbe auf den Justizgebäuden anzubringen oder sogar einen Brandanschlag durchzuführen.“ Dass der merkwürdige Behälter erst ein halbes Jahr später in den Polizeiakten auftauchte, störte Vaupel offenbar wenig. Wie aber können Farbanhaftungen an Hosen auf geplante Farbanschläge hindeuten? Ist jetzt jedeR MalerIn potentielleR StraftäterIn? Staatsanwalt Vaupel deckte die Polizei und beging durch die falschen Verdächtigungen selbst Straftaten. Doch noch etwas anderes hatte er mit der Polizei gemeinsam. Er behauptete, die Verhafteten hätten am 9. Dezember 2003 einen gemeinschaftlichen Brandanschlag gegen Justizgebäude begehen wollen, und leitete keine Ermittlungen gegen sie ein. Wo er doch sonst keine Gelegenheit auslässt ...

Gegen die Einstellung legte der abgewiesene Anzeigensteller umgehend Beschwerde ein. Doch auch der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht in Frankfurt, die sich mit der Beschwerde beschäftigen musste, fiel nichts Neues ein. Den Anzeigensteller erreichte nur ein knapp gehaltenes, auf den 5. November 2004 datiertes Schreiben. Immerhin befand sich im oberstaatsanwaltlichen Schreiben nun eine offizielle Erklärung, was die in der Polizeipressemitteilung und nachfolgend in den Zeitungen behaupteten Utensilien gewesen seien, die für Farbanschläge geeignet gewesen sein sollen: „Was unter ‚Utensilien‘ zu verstehen ist, ergibt sich im übrigen aus anderen Stellen in dem vorgenannten Bescheid (Seite 1, Zeile 9 bis 11 und Seite 2, Zeile 15), nämlich Farbanhaftungen an den Kleidern bzw. an einem Gefäß“. Mit so etwas lassen sich also Gerichtsgebäude zu bemalen. Den AktivistIn blieb bei all dem nur Sarkasmus: „Wir müssen den Staatsanwaltschaften zu Gute zu halten, dass sie höchstwahrscheinlich wenig praktische Erfahrung mit der Durchführung von Farbanschlägen hätten“, bemerkte frustriert einer der Betroffenen.

Der Rechtsweg gegen die Mauer der Repression und ihrer Beschützer war damit aber noch nicht ausgeschöpft. Am 10. Dezember reichte die von den Staatsanwaltschaften abgewiesene Person beim Oberlandesgericht in Frankfurt einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung ein. Gibt ein Gericht diesem Mittel statt, wäre die Staatsanwaltschaft gezwungen, Anklage zu erheben. Allerdings ist ein solches Unterfangen vor zusätzliche Schwierigkeiten gestellt. Der immer in diesem Fall erste und damit grundgesetzlich garantierte Weg zu einem Gericht ist durch Rechtsanwaltszwang deutlich erschwert. Normalsterbliche können dieses Mittel nicht selber nutzen, wodurch bereits erhebliche, vor allem finan-

Abb. links oben: Kopf der Einstellung des Ermittlungsverfahrens (Absender: Staatsanwalt Vaupel am 1.9.2004, Bl. 35 bis 37 der Akte). Das Verfahren begann nach Anzeige wegen Freiheitsberaubung. In der Einstellung wiederholte Staatsanwalt Vaupel die falschen Beschuldigungen.

Abb. links unten: Auszüge aus dem Einstellungsschreiben von Staatsanwalt Vaupel am 1.9.2004.

Abb. rechts unten: Verweigerung von Ermittlungen durch den Oberstaatsanwalt am 5.11.2004 (erster Auszug, Bl. 60 bis 62 der Akte) und Verweigerung einer gerichtlichen Prüfung durch das OLG am 28.12.2004 (unten, Az. 2 Zs 42/04 zu 3 Ws 1284/04 und 501 Js 14731/04).

Eine Freiheitsberaubung kommt nur in Betracht, wenn die Handlung der Polizei rechtswidrig war. Rechtsgrundlage für die Ingewahrsamnahme war § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG. Danach muss die Handlung der Polizei unerlässlich sein, um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat zu verhindern. Die Zusammensetzung der Personengruppe, ihr Gesamteindruck, die Flugblätter, die Farbanhaftungen an den Hosen und der Behälter ließen darauf schließen, dass die Personengruppe geplant hatte, in dieser Nacht erneut Farbe auf den Justizgebäuden anzubringen oder sogar einen Brandanschlag durchzuführen. Es konnte daher von unmittelbar bevorstehenden Straftaten (Sachbeschädigung nach § 303 StGB oder Brandstiftung nach §§ 306 ff. StGB) ausgegangen werden. In Anbetracht des widerstrebenden Verhaltens der Gruppe gegenüber der Polizei war der polizeiliche Ingewahrsam unerlässlich. Gegen die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit bestehen vor diesem Hintergrund keine Bedenken. Daher war die Handlung der Polizei Gießen rechtmäßig.

Soweit der Anzeigersteller behauptet, er sei nach der Gerichtsentscheidung von der Polizei nicht unverzüglich freigelassen worden, hat die Polizei glaubhaft dargelegt, dass eine mögliche zeitliche Verzögerung darauf beruhte, dass die Inhaftierten nacheinander aus ihren Zellen geholt werden mussten.

Vielmehr hat die Staatsanwaltschaft lediglich dargelegt, bei den in Gewahrsam genommenen Personen seien „Utensilien beschlagnahmt (worden), die auf die Durchführung von Farb- und Brandanschlägen“ hingedeutet hätten (Seite 3, 5 der Zeile des angefochtenen Bescheids). Was unter „Utensilien“ zu verstehen ist, ergibt sich im übrigen aus anderen Stellen in dem vorgenannten Bescheid (Seite 1, Zeile 9 bis 11 und Seite 2, Zeile 15), nämlich Farbanhaftungen an den Kleidern bzw. an einem Gefäß.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entspricht nicht den gesetzlichen Formerfordernissen ( § 172 III StPO ) und ist deshalb unzulässig.

zielle Hürden gesetzt sind. Der Betroffene suchte also einen Anwalt, bezahlte diesen, doch genützt hat das auch nichts. Mit Beschluss vom 28. Dezember lehnte das OLG den Antrag aufgrund formaler Mängel als unzulässig ab. Damit machte es sich das Gericht sehr einfach. Es musste den Inhalt des Antrags gar nicht durchlesen – ein Trick, der sich in vielen weiteren Fällen wiederholen sollte. Gleichzeitig markierte die Entscheidung auch den Endpunkt des Verfahrensgangs. Den mit dem Fall konfrontierten Staatsanwaltschaften war es gelungen, Polizei und Presse davor zu schützen, öffentlich als LügnerInnen dargestellt zu werden. Und die Polizei lernte einmal mehr: In Gießen sind selbst absurdeste Aktionen folgenlos. Die Apparate schützen das Handeln der Uniformierten in allen Fällen.

### Version 4: Die Story zerbrösel

Der Instanzenweg durch die Justizapparate war zu Ende, aber aufgeklärt war nur eine der zwei offenen Fragen. Was die vermeintlichen Utensilien für Farbanschläge waren, stellte die Oberstaatsanwaltschaft fest: Farbflecken auf Hosen. Eine zwar absurde Antwort, aber immerhin eine. Übrig blieb das Gefäß. Was hatte die Polizei da für einen merkwürdigen Eimer gefunden – mit einer Plastikflasche voll irgendeiner Flüssigkeit, die als Brandsatz geeignet sein könnte? Der ganze Vorgang roch nicht nur nach Lüge, weil er erst nach einem halben Jahr der Vertuschung hinzuerfunden wurde. KennerInnen der Molotow-Cocktail<sup>®</sup>-Szene dürften aber auch messerscharf erkannt haben, dass Plastik völlig ungeeignet ist, weil solche Flaschen beim Wurf nicht zerklirren. Doch das war hier überflüssige Spekulation: Die Betroffenen wussten ohnehin, dass eine solche Flasche am Abend des 9. Dezember bei ihnen nicht gefunden wurde, für andere ergab sich aus den Akten, dass Ausführungen der Polizei einfach nicht passten. Doch das Geheimnis hinter dem vermeintlichen Brandsatz klärte sich erst deutlich später und durch Zufall. Beim Studium einer Gerichtsakte entdeckten sie einen von POK Broers vom Staatsschutz Giessen notierten Vermerk: „Eine Untersuchung des Gefäßes beim

HLKA kam zu dem Ergebnis, dass es sich um einen Eimer handelte, in dem eine Kunststoffflasche lag. Die angesprochenen Farbreste konnten beim HLKA nicht mehr festgestellt werden.“ So?

Die Farbe einfach verschwunden? Auf dem Postweg entwischt? Um wie viel wahrscheinlicher ist, dass sie nie an dem Behälter war und die gesamte Story eine reine Erfindung war? Broers fuhr noch fort und klärte, was für eine Flüssigkeit überhaupt zum sogenannten Brandsatz umgedeutet wurde. „Grund hierfür dürfte sein, dass es sich bei dem Inhalt um Graffiti-Entferner handelt“. Welch ein schnödes Ende einer Lesung, die zur öffentlichen Gefahr wurde, um dann zum versuchten Farbanschlag und schließlich zum unmittelbar bevorstehenden Brandanschlag zu mutieren. Nun blieb vom Hauptdarsteller nicht mehr übrig als eine unspektakuläre Flasche Graffi-

reiniger. Stammte sie von der Reinigungsfirma, die die Farbe aus den Tagen vor der Gedichtelesung entfernen sollte? Wurde sie von der Polizei auf dem Gelände gefunden, wo sie von den Angestellten der Firma abgestellt wurde? Das nämlich war tatsächlich geschehen. Der Vorgang wurde in der Akte zum Gerichtsverfahren wegen des Farbanschlags am 3. Dezember 2003 beschrieben. Danach fanden BeamteInnen bei Ermittlungen auf dem Gelände in einem Mülleimer Utensilien der Reinigungsfirma – wenig überraschend mit Farbspuren von der Wand. Einige Stunden glaubte sie, Spuren der Tat gefunden zu haben, bis sich aufklärte, dass alles von den Reinigungsarbeiten stammte. Mit bei dem Fund war eine „eckige Plastikflasche“ ...<sup>9</sup> Fristete diese dann monatelang ein unbeachtetes Dasein in der Asservatenkammer der Polizei, bis sie im Frühjahr 2004 als Hauptdarstellerin im Schmierentheater polizeilicher Erfindungen zu Ruhm kam? Und wurde sie achtlos weggeworfen, als sie ihre Pflicht erfüllt hatte? Denn ein Verfahren gegen die vermeintlich kurz vor Tatusführung erwischten Brandanschlag-TerroristInnen hatte es ja ebenso wenig gegeben wie die von Polizei und Staatsanwaltschaft behauptete Tat selbst.

Peinliches zeigte der Vermerk von Broers über Staatsanwalt Vaupel, denn der Vermerk war datiert auf den 21. Juli 2004. Vaupel stellte die Ermittlungen aber erst am 1. September ein. Er musste also davon gewusst haben. Doch Staatsanwalt Vaupel zeigte bei all seinen schützenden Einstellungsaktivitäten zugunsten von Polizei und Obrigkeit ein bemerkenswertes Desinteresse für seine eigenen Akten. Seine Ausführungen waren stets geprägt vom gewünschten Ergebnis, während er den Inhalt der ihm liegenden Akten nicht beachtete. Aber auch die Glaubwürdigkeit etlicher Beamten wurde durch den Vermerk von Broers lädiert: Wie sollen die Farbflecken auf einem Gefäß beim Transport zum LKA verschwinden? Nein, auch die Farbspuren waren nichts als eine Erfindung der Polizei, um den rechtswidrigen Unterbindungsgewahrsam zu verschleiern.

### Bonus: Wer sich ‚einfahren‘ lässt, zahlt

Nicht nur die Opfer des Gießener Sicherheitswahns starteten Papierschlächten – zur Aufklärung des Geschehens. Auch die Gegenseite wurde im Sommer 2004 nochmals von sich aus aktiv: Im August bekam eine der verhafteten Personen den unfreiwilligen Aufenthalt im Gewahrsamstrakt der Fernestraße 8 in Rechnung gestellt. Insgesamt sollte die betroffene Person für den freundlichen Service 232,33 Euro berappen, 140,33 Euro davon kostet eine ärztliche Untersuchung auf „Gewahrsamsfähigkeit“. Es folgte Widerspruch und bis heute gab es keine amtliche Reaktion mehr darauf. Die Dreistigkeit einer verfolgungswahnsinnigen Polizei war dennoch eindrucksvoll dokumentiert ...

Für den Einsatz der Polizeibehörden AM 09.12.2003 in GIEßEN, JUSTIZGEBÄUDE STA werden nach dem messischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 454) gegen Sie Kosten (Gebühren/Auslagen)

von insgesamt	***	232,33 EUR***	festgesetzt.
B e g r ü n d u n g			

Sie wurden durch Polizeibeamte zur Polizeidienststelle transportiert und dort in der Zeit\* in Polizeigewahrsam genommen, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.  
\* AM 09.12.2003 VON 00:30 UHR BIS 11.12.2003, 15:30 UHR  
AUSLAREN FÜR DIE ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG AUF GEWAHRSAHNSFÄHIGKEIT: 140,33 EURO.

Abb. links: Einfache Auflösung des Schwindels um den Farbeimer im Vermerk am 21.7.2004 von POK Broers, Staatsschutz Gießen (Bl. 22 bis 24 der Akte, Auszug von Bl. 23).

Abb. unten rechts: Auszug aus der Rechnung an die Inhaftierten. Der illegale Polizeieinsatz sollte auch noch bezahlt werden. Die Uniformierten setzten ihre Forderung aber nicht durch ... Angst vor Aufklärung?

Mehr Informationen auf der Internetseite zum 9.12.2003:  
[www.projektwerkstatt.de/9\\_12\\_03](http://www.projektwerkstatt.de/9_12_03)

Ebenfalls wurde ein Gefäß mit Farbanhaftungen in der Nähe des Haupteingangs der Staatsanwaltschaft gefunden. Es konnte zwar der Personengruppe, jedoch keiner bestimmten Person aus der Gruppe zugeordnet werden. Nach Angaben von PHK Fritz sollen sich hier Farbreste befunden haben.

Eine Untersuchung des Gefäßes beim HLKA kam zum Ergebnis, dass es sich um einen Eimer handelte, in dem eine Kunststoffflasche lag. Die angesprochenen Farbreste konnten beim HLKA nicht mehr festgestellt werden. Grund hierfür dürfte sein, dass es sich bei dem Inhalt um Graffiti-Entferner handelt.

8 Kosewort für einen Brandsatz, für den in eine beim Aufprall zerberstende Flasche ein Drittel Diesel (als Brenner) und zwei Drittel Benzin (als Zünder und Entfacher) gefüllt werden. Ein Docht aus saugfähigem Stofftuch verschließt den Flaschenhals und wird vor dem Wurf entzündet.

9 Vermerk der POK in Eismann vom 3.12.2003, Bl. 30 der Akte zum Verfahren 501 Js 26964/03.

## Zwischenblende

### Kriminalitätsstatistik 2003

Im Frühjahr 2004 veröffentlichte die Polizei in Gießen die Kriminalitätsstatistik für 2003. Die als politisch ‚links‘ eingestuft Straftaten hatten um 657 Prozent zugenommen. Bereits in der Statistik ließ die Polizei ihrer Wut über diese Zahl freien Lauf: Ohne jeglichen Beweis benannten die Staatsschutzschergen „Aktivisten der Projektwerkstatt in Saasen“ als Täter. Ohnehin war ungewöhnlich, dass in einer Statistik Täterspekulationen abgedruckt wurden. Das räumte selbst Polizeipräsident Manfred Meise auf der Pressepräsentation ein.

Eine Anzeige wegen übler Nachrede wurde von der Staatsanwaltschaft Gießen allerdings – wie üblich – eingestellt. Dabei behauptete Staatsanwalt Vaupel, dass die Ausführungen in der Statistik den Tatsachen entsprechen. Der Generalstaatsanwalt schloss sich dem an. Beide fügten keine Begründungen an und hatten die Angelegenheit auch nicht geprüft.

3. Staatsschutzdelikte <sup>2</sup>		
Täter aus ...	2003	2002
... linkem Spektrum	138	21
... rechtem Spektrum	46	66
... der politisch motivierten Ausländerkriminalität	1	2
<b>gesamt</b>	<b>185</b>	<b>89</b>

Im Jahr 2003 wurden in der Stadt und im Landkreis Gießen sowie im Lahn-Dill-Kreis insgesamt **185 Fälle** sogenannter Staatsschutzkriminalität registriert. Der Anstieg bei Tätern aus dem linken Spektrum ist überwiegend auf Beleidigungen, Sachbeschädigungen und Verstöße gegen das Versammlungsgesetz im Zusammenhang mit der in Gießen eingeführten Gefahrenabwehrverordnung und dem Landtags-/OB-Wahlkampf durch Aktivisten der Projektwerkstatt in Saasen zurückzuführen.

Bei den Straftaten aus dem Bereich des rechten Spektrums bilden die Delikte nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), die in letzter Zeit auch vermehrt über Internet und Handy (SMS) begangen werden, einen Schwerpunkt. Schmierereien (Symbole und Parolen) paaren sich oft mit normalen Graffiti-Symbolen.

<sup>2</sup> Die dargestellten Werte umfassen sowohl die Fälle der Stadt und des Landkreises Gießen als auch des Lahn-Dill-Kreises.

Abb. oben: Auszug aus der Kriminalitätsstatistik 2003 des Polizeipräsidiums Mittelhessen.

Darunter: Auszug aus der Ablehnung eines Ermittlungsverfahrens durch Staatsanwalt Vaupel. Es bedeutet: Er verweigerte, überhaupt zu ermitteln. Trotzdem behauptete er, die Polizei hätte recht. Ein deutlicher, politisch motivierter Widerspruch.

Unten: Fast gleichlautende Ablehnung des Widerspruchs durch den Generalstaatsanwalt von Hessen. Alle Beteiligten hatten damit die falschen Verdächtigungen und damit die Straftat nach § 164 StGB selbst wiederholt.

In keinem der unter Ziffer 1 bis 7 der Anzeige aufgeführten Fälle kann auch nur ansatzweise ein Anhaltspunkt dafür erkannt werden, dass einer der Beschuldigten bewusst wahrheitswidrig („wider besseres Wissen“ gemäß § 164 StGB) über die Vorgänge berichtet hat.

In gleicher Weise abwegig ist die Behauptung, gegen den Anzeigersteller sei von den Beschuldigten aus „politischen“ Gründen im Sinne von § 241 a StGB vorgegangen bzw. über seine Aktivitäten berichtet worden. Das gilt insbesondere auch, soweit Vorwürfe gegen den Polizeipräsidenten Meise wegen der Angaben in der Kriminalstatistik erhoben werden. Die dort dargestellten Daten entsprechen den Tatsachen.

Soweit er darin üble Nachrede oder Verleumdung erblicken möchte, ist nicht ersichtlich, dass falsches Datenmaterial veröffentlicht worden wäre. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Statistik *nicht* lediglich durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossene Verfahren erfasst, so dass mit ihrem Inhalt auch nicht die Behauptung verbunden ist, es sei in allen Fällen zum Nachweis des verfahrensgegenständlichen Verdachtes gekommen. Wahre Tatsachen sind aber nicht geeignet, die genannten Tatbestände zu verwirklichen.

## Rechtstipp Akteneinsicht

Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nur in gerichtlichen Verfahren. Die Polizei kann sammeln und anlegen, was sie will – unkontrolliert. Um einen Blick in Akten zu bekommen, muss versucht werden, ein Verfahren zu erreichen. Nach einer Anzeige gegen Repressionsbehörden (z.B. Polizistinnen), kann Beschwerde gegen die zu erwartende Einstellung (Staatsanwältinnen ermitteln selten oder nie gegen ihre eigene Hilfsbehörde) einlegen und dann Antrag auf gerichtlichen Entscheid beim Oberlandesgericht einreichen. Ohne Anwältn geht das aber leider nicht, d.h. es wird in der Regel Geld kosten. Mit dem Antrag kann dann Akteneinsicht beantragt werden.